

Herrn
Samtgemeindebürgermeister
Heiner Albers
Hauptstr. 15
21279 Hollenstedt

Hollenstedt, 03.11.2023

Anfrage

Kommunale Wärmeplanung, Entsiegelungskataster, Homepage und Bürgerbeteiligung

1) Aktueller Stand der kommunalen Wärmeplanung für die SG Hollenstedt

- a) In welchem Stadium befindet sich die Wärmeplanung für die Samtgemeinde Hollenstedt aktuell?
In der Samtgemeinderatssitzung vom 27.06.23 wurde die gleiche Anfrage von Hrn. Thiel, dahingehend beantwortet, dass die Samtgemeinde „am Anfang des Weges“ sei.
- b) Welche fünf Handlungsstrategien zur Senkung und treibhausgasneutralen Deckung des Wärmebedarfs sind angedacht, und auf welche Weise sollen diese umgesetzt werden?

Begründung

Das Niedersächsische Klimaschutzgesetz verpflichtet in § 20 die Gemeinden, ab dem 01.01.2024 einen Wärmeplan zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Stichtag für die Fertigstellung der Wärmepläne ist der 31.12.2026. Die Kommune soll mindestens fünf Maßnahmen nach §20 Satz 1 benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.

Betroffene Kommunen erhalten vom Land eine finanzielle Unterstützung für die Erstellung der Pläne.

Die wichtigsten Schritte auf dem Weg zu einer kommunalen Wärmeplanung sind dabei:

Die Bestandsaufnahme des aktuellen Wärmebedarfs- und Verbrauchs und der daraus resultierenden

- Treibhausgas-Emissionen, einschließlich der Informationen unter anderem zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, der Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen und Heizzentralen.
- Die Ermittlung der Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme sowie Erhebung der lokal verfügbaren Potenziale für erneuerbare Energien und Abwärme-Speichern. Außerdem sollte die Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude ermittelt werden.

- Ein Szenario, um den zukünftigen Wärmebedarf decken zu können.
- Maßnahmen - und Umsetzungspläne nach Priorisierung und Zeitplan.

2. Entsiegelungskataster

- a) Auf welche Art und Weise beabsichtigt die Samtgemeindeverwaltung ab 2024 die potenziell zur Entsiegelung geeigneten Flächen zu erfassen?
- b) Wer wird sich mit dieser Aufgabe befassen?

Begründung:

Nach §19 des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes hat die Samtgemeinde die Pflicht bis zum 31. Dezember 2028 zu erfassen, für welche Flächen ihres Gebietes die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht. Die Erfassung erfolgt in einem vom Land zu diesem Zweck elektronisch bereitgestellten Entsiegelungskataster.

Das Land Niedersachsen stellt jeder Samtgemeinde ab dem Jahr 2026 jährlich Mittel von bis zu einem Zwölftel einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 8 TVöD zur Verfügung.

3. Homepage-Aktualisierung

Wann werden Daten und Fakten zur Klimaschutz-Charta für die Samtgemeinde auf der Homepage zu finden sein?

4. Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner

Welche Überlegungen gibt es, wie und ab wann man die Einwohnerinnen und Einwohner intensiver in die Prozesse der Transformation im Energiesektor mit einbezieht? (siehe Klimakommune Neu Wulmstorf)

Mit freundlichen Grüßen

Angelika M. Filip